



Turn- und Sportverein von 1899 Erlenbach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung

Turn- und Sportverein von 1899 Erlenbach e.V.

Als Abkürzung für den Sprachgebrauch: TSV Erlenbach

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Erlenbach, Kreis Heilbronn.

Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Alle Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.



§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. und erkennt dessen Satzung an. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, usw.) des WLSB und seiner Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder

Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.

Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, oder ein von ihm beauftragtes Gremium. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und - Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die in § 13 genannten Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren.



Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag, Beitragserleichterungen zu gewähren.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person)
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss 1 Monat vor Schluss des Geschäftsjahres bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten,
- b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- c) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Hauptausschuss



Den einzelnen Abteilungen werden daneben folgende Untergliederungen zugestanden:

- a) Abteilungsleiter mit Stellvertretern
- b) Abteilungs-Ausschuss mit Unterausschüssen
- c) Abteilungs-Versammlung

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Gemeinde

"Nachrichten aus Erlenbach-Binswangen"

erfolgen. Anträge müssen schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung eingereicht sein.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte
- b) die Entlastung
- c) Wahl der Kassenprüfer auf höchstens 3 Jahre
- d) Neuwahlen
- e) Die Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Gesamtvorstand bei Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



Turn- und Sportverein von 1899 Erlenbach e.V.

Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung eine/einer der 2. Vorsitzenden, oder eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Person.

§ 11 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) bis zu zwei 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Kassier/in

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die 1. und die 2. Vorsitzenden. Sie sind mit folgenden Einschränkungen je allein vertretungsberechtigt:

- zur Verfügung über Grundstücke
- zu sonstigen Rechtsgeschäften, die den Betrag von € 1.500,- übersteigen.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte, die den Betrag von € 500,- übersteigen, nur auf Beschluss des Hauptausschusses vorgenommen werden dürfen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren, höchstens jedoch 3 Jahre, gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl des Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung des Vereins.

Der Schriftführer hat für jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Dem Kassier obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend den Weisungen des Hauptausschusses sowie die Führung und Verwaltung der Mitgliederkartei.

Scheiden während eines Geschäftsjahres sowohl die/der 1. Vorsitzende als auch alle 2. Vorsitzenden aus, so ist auf Veranlassung des Schriftführers oder des Kassiers unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen 1. und 2. Vorsitzenden zu wählen hat.



§ 12 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Gesamtvorstand
- b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
- c) den Jugendleitern oder deren Stellvertretern
- d) Wirtschaftsführer/in
- e) mindestens sechs Beisitzern

Die Angehörigen des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel in der Regel auf 2 Jahre, höchstens jedoch auf 3 Jahre, gewählt, so dass jährlich entweder die Wahl des Funktionärs oder seines Stellvertreters fällig wird. Sinngemäß gilt dies auch für die Ausschussmitglieder ohne Funktion.

Mit ihrem Einverständnis sind auch Mitglieder wählbar, die der Mitgliederversammlung entschuldigt fernbleiben.

Der Hauptausschuss beschließt über die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist mindestens viermal jährlich von der/dem 1. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem 2. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Abteilungen

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird vom Abteilungsleiter und seinen Stellvertretern selbständig und eigenverantwortlich geleitet.

Die Abteilungen sind berechtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses, zusätzliche Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren zu erheben. Die Höhe wird von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Sofern Abteilungen des Vereins eigene Kassen führen, unterliegt diese der Prüfung durch den 1. Vorsitzenden, die Vereinsprüfer und die Abteilungskassenprüfer.

Neue Abteilungen werden durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.



§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Hauptausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 15 Datenschutz

Der Verein nimmt stets auf das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder besonders Rücksicht.

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Sonstige Informationen werden grundsätzlich nur genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon und E-Mail). Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (Satzung § 11) sowie der Beauftragte der Mitgliederverwaltung haben uneingeschränkten Zugang zu den gespeicherten Daten.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die Kontaktdaten übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein ist berechtigt, bei besonderen Anlässen (insbesondere Jubiläen, sportliche Erfolge) Namen seiner Mitglieder auf der eigenen Internetseite oder im Gemeindeblatt zu veröffentlichen, sofern das einzelne Mitglied dem nicht widerspricht. Dies gilt grundsätzlich ohne konkreten Anlass für die Nennung von Kontaktdaten der Funktionsträger im Verein.

Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,



Turn- und Sportverein von 1899 Erlenbach e.V.

- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erlenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.07.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Erlenbach, den 24.07.2020